

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-105/2020  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	03.08.2020	öffentlich
Ortsbeirat Elstal	04.08.2020	öffentlich
Ortsbeirat Hoppenrade	11.08.2020	öffentlich
Ortsbeirat Priort	05.08.2020	öffentlich
Ortsbeirat Wustermark	05.08.2020	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	11.08.2020	öffentlich
Gemeindevertretung	25.08.2020	öffentlich

## 2. Satzung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Wustermark Hier: Beratung und Beschlussfassung

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt,

die vorliegende 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Wustermark (Ordnung VO SO) auf der Grundlage der §§ 1, 5 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist und der §§ 10 Abs. 1, 2, 11 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.17).

Es ist beabsichtigt, folgende Ergänzungen bzw. Streichungen vorzunehmen und das Inkrafttreten wie folgt zu regeln:

1. Der § 1 „Geltungsbereich“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Diese Verordnung gilt für alle Straßen, Anlagen **und öffentlichen Einrichtungen** im Gebiet der Gemeinde Wustermark.“

2. Der § 2 Abs. 1 Buchstabe a) „Begriffsbestimmung“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

„der Straßenkörper, das sind insbesondere die Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Lärmschutzanlagen, Böschungen, Trenn-, Seiten- und Randstreifen, **unselbständige Grünstreifen**, unselbständige Parkplätze und Parkbuchten und“

3. Als neuer § 3 wird die folgende Regelung neu in die Satzung eingefügt:

**§3**  
**Ruhe / Nachtruhe / Benutzung von Tongeräten**

- (1) **Von 22:00 — 06:00 Uhr werktags (Mo.-Sa.) und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen sind Arbeiten und Lärmbelastigungen verboten, die andere in ihrer Ruhe bzw. Nachtruhe stören. Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, die geeignet ist, dass andere unbeteiligte Personen dadurch in ihrer Ruhe nicht belästigt werden. Insbesondere ist nach 22:00 Uhr die Lautstärke der Geräte auf Zimmerlautstärke einzustellen.**
- (2) **Für die Nacht vom 31.12. zum 01.01. gilt eine allgemeine Ausnahme vom Verbot gemäß Absatz 1.**  
**Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für Arbeiten, die**
  - **der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen oder wegen unmittelbarer Gefährdung wichtiger öffentlicher Belange erforderlich sind.**
  - **in Gewerbe- und Industriegebieten, die in einem Bebauungsplan ausgewiesen sind, liegen; Liegt ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für das Gebiet nicht vor, entscheidet die tatsächliche Nutzung.**
  - **in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, wenn in ihnen Arbeiten zur Nachtzeit üblich oder zur Verhütung von Schäden an Anlagen, Rohstoffen oder Arbeitserzeugnissen erforderlich sind. Bei der Durchführung der Arbeiten dürfen nur die zur Ausführung dieser Arbeiten unumgänglichen Geräusche erzeugt werden.**
- (3) **An Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig, dürfen Geräte und Maschinen, (wie zum Beispiel: Rasenmäher, Freischneider, Laubsammler, Kreissägen und sonstigen mit Motorkraft betriebenen Maschinen) nicht betrieben werden.**
- (4) **Die nach § 21 LImSchG zuständige Behörde kann darüber hinaus auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, soweit die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Ausnahme soll zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geräuschen unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.**
- (5) **Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386) LImSch und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung.**

4. Nach dem neu eingefügten § 3 erhalten alle nachfolgenden Paragraphen die nächstfolgende Nummerierung.

5. Der § 4 (alt § 3) „Schutz der Straßen und Anlagen“ erhält im Abs. 2 b) folgenden neuen Wortlaut:

„die Wege in Anlagen, **Anlagen sowie unselbständige Grünstreifen von Straßen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, diese dort zu parken oder Fahrzeuganhänger abzustellen**; ausgenommen hiervon ist das Befahren der Wege in Anlagen mit langsam fahrenden Kleinkindfahrzeugen, sowie Fahrzeuge, die der Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage dienen oder sofern dies durch Hinweisschilder ausdrücklich gestattet ist,“

6. § 6 (alt § 5) „Verunreinigungsverbot“ erhält im Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

„Jede Verunreinigung von Straßen, Anlagen **und öffentlichen Einrichtungen** im Sinne von § 2 der Verordnung ist untersagt.“

7. § 9 (alt § 8) erhält folgende neue Bezeichnung „Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätze“

8. § 9 (alt § 8) „Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätze“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Kinderspielplätze sind für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr vorgesehen; außer

ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Entsprechend beschilderte Bolz- und Sportplätze sind für Jedermann ohne Altersbeschränkung vorgesehen.

(2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolz- und Sportplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr erlaubt. Darüber hinaus gehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweisschildern sind zu beachten.

(3) Das Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen, Bolz- und Sportplätzen ist nicht gestattet.

(4) Der Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen, Bolz- und Sportplätzen ist verboten. Gleiches gilt für die Einnahme andere berauschende Mittel sowie für das Rauchen.

9. § 10 (alt § 9) „Halten und Führen von Tieren“ erhält im Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

„Wer Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Straßen, Anlagen und öffentlichen Einrichtungen nicht durch diese verunreinigt oder beschädigt und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert werden.

Verunreinigungen, die durch Hunde verursacht wurden, sind unverzüglich **mittels mitgeführter Hilfsmittel zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Geeignete Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport der Verunreinigungen sind in ausreichender Stückzahl, mindestens jedoch 2, mitzuführen und auf Verlangen befugter Kontrollpersonen vorzuzeigen.**

**Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und des Brandenburgischen Straßengesetzes bleiben hiervon unberührt.**

Verunreinigungen, die durch andere Tiere verursacht wurden, sind innerhalb eines Tages vom Führer dieses Tieres oder einem beauftragten Dritten zu beseitigen.“

10. § 10 (alt § 9) „Halten und Führen von Tieren“ erhält im Abs. 2 folgenden neuen Wortlaut:

„Hunde sind auf Straßen und in **den** Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ständig an einer höchstens zwei Meter langen reißfesten Leine zu führen, die Vorschriften des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes bleiben hiervon unberührt.“

11. § 18 (alt § 17) „Ordnungswidrigkeiten“ erhält in Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. **entgegen § 3 Abs. 1 die Nachtruhe stört.**
2. **entgegen § 3 Abs. 3 Tätigkeiten ausübt, die geeignet sind, andere unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe zu belästigen**
3. entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 eine Straße, eine Anlage oder eine öffentliche Einrichtung entgegen der Zweckbestimmung benutzt,
4. 2.entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 sich so verhält, dass andere oder die Allgemeinheit im Gemeingebrauch unzumutbar beeinträchtigt werden;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Anlagen beschädigt oder zerstört oder Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege betritt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe b) Wege in Anlagen **sowie unselbständige Grünstreifen von Straßen mit Kraftfahrzeugen befährt, diese dort parkt oder Fahrzeuganhänger abstellt.**
7. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe c) öffentliche Einrichtungen zerstört, beschädigt, entfernt oder umwirft,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe d) in Anlagen reitet, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe e) auf Straßen oder in Anlagen übernachtet, insbesondere zu diesem Zwecke Wohnwagen und andere Campingfahrzeuge sowie Zelte abstellt bzw. aufbaut oder zu diesem Zwecke benutzt,
10. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe f) Teiche, Wasserbecken und ähnliche Wasseransammlungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder diese verunreinigt,
11. entgegen § 5 Abs. 1 es unterlässt, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die der Beseitigung einer Gefahr dient, die von baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen zur Straße oder Anlage hin für Personen, Tiere oder Sachen ausgeht,
12. entgegen § 5 Abs. 2 a) Kellerfenster bzw. -schächte nicht derart sichert, dass für Personen, Tiere oder Sachen keine Gefahr ausgeht,
13. entgegen § 5 Abs. 2 b) frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen

- nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht,
14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. c) Blumenkästen und -töpfe sowie andere Gegenstände nicht gegen Herabstürzen sichert,
  15. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. a) Unrat, Zigarettenkippen Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder andere gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt,
  16. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. b) Straßen oder Anlagen **und öffentliche Einrichtungen** durch das Ausgießen von Abwasser oder anderen umweltschädigenden Flüssigkeiten verunreinigt,
  17. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. c) in Abflussöffnungen der öffentlichen Straßenentwässerung und in die Gräben feste Gegenstände einwirft oder Flüssigkeiten einleitet, die giftige, ätzende, explosive, ölige, fettige und andere umweltschädigende Stoffe enthalten,
  18. entgegen § 6 Abs. 3 die Straße, Anlage oder öffentliche Einrichtung verunreinigt und die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
  19. entgegen § 7 Abs. 1 Fahrzeuge, Anhänger, Maschinen oder ähnliche Gegenstände oder Gefäße auf Straßen und in Anlagen reinigt,
  20. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrzeuge, Anhänger, Maschinen oder ähnliche Gegenstände auf Straßen und in Anlagen repariert,
  21. entgegen § 8 unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten durch Farbaufbringungen (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen verändert oder verunstaltet,
  22. entgegen § 9 Abs. 2 sich nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch nach 22.00 Uhr, auf Kinderspielplätzen Bolz- oder Sportplätzen aufhält,
  23. entgegen § 9 Abs. 3 Tiere auf Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätzen mitführt,
  24. entgegen § 9 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen, Bolz- und Sportplätzen Alkohol, andere berauschende Mittel einnimmt oder raucht,
  25. entgegen § 10 Abs. 1 als Führer eines Tieres die durch das Tier verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen nicht unverzüglich bzw. innerhalb eines Tages beseitigt, **oder die mitzuführenden Hilfsmittel nicht vorweisen kann bzw. nicht vorzeigt.**
  26. entgegen § 10 Abs. 2 Hunde auf Straßen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht ständig an einer reißfesten Leine führt und nicht gewährleistet, dass der Hund an der Leine nicht weiter als 2 m von ihm entfernt ist.
  27. entgegen § 11 Abs. 1 Haushalts- oder Gewerbeabfälle in die auf den Straßen und in den Anlagen aufgestellten Müllbehälter einwirft,
  28. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 wieder verwertbare Abfälle außerhalb der festgelegten Einwurfzeiten in die dafür bereitgestellten Sammelcontainer entsorgt,
  29. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 Müll an oder auf den Sammelbehälter für wieder verwertbare Stoffe ablagert,
  30. entgegen § 12 Abs. 1 Hecken und ähnliche Einfriedungen nicht zurückschneidet, wenn diese den Straßenverkehr behindern oder amtliche Verkehrsschilder oder öffentliche Beleuchtungseinrichtungen verdecken,
  31. entgegen § 12 Abs. 2 Einfriedungen so errichtet oder erhält, dass sie Verkehrsteilnehmer gefährden oder behindern, insbesondere wer Stacheldraht, Elektrozäune, Nägel und sonstige scharfkantige oder sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände zur Straße oder Anlage hin anbringt,
  32. entgegen § 13 Abs. 1 die zugeteilte Hausnummer nicht anbringt,
  33. entgegen § 13 Abs. 2 die Hausnummer nicht an einer von der Straße aus sichtbaren Stelle anbringt,
  34. entgegen § 13 Abs. 3 die Hausnummer nicht in der vorgeschriebenen Form anbringt,
  35. entgegen § 13 Abs. 4 die Hausnummer nicht in einem gut lesbaren Zustand erhält oder unleserliche Hausnummernschilder nicht erneuert,
  36. entgegen § 13 Abs. 5 die alte Nummer bei Neunummerierung vor Ablauf des Jahres entfernt,
  37. entgegen § 13 Abs. 7 Zeichen oder Einrichtungen ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde verändert oder entfernt
  38. entgegen § 14 Abs. 1 Holz verbrennt,
  39. entgegen § 14 Abs. 2 Gartenabfälle oder Holzabfälle oder Ähnliches verbrennt,
  40. entgegen § 15 Abs. 1 Staubentwicklung nicht durch geeignete Mittel verhindert oder beseitigt,
  41. entgegen § 15 Abs. 2 Polstermöbel, Betten, Matratzen, Decken, Läufer, Kleidungsstücke, Besen, Staubtücher und dergleichen auf oder über Straßen oder in und über Anlagen ausstaubt, abfegt, klopft, ausbürstet oder anderweitig Staub erzeugend bearbeitet.
12. Diese 2. Änderungssatzung der OrdbVO SO tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Sachverhalt/ Begründung:**

Die vorliegenden Änderungen der Nummern 1 und 6 stellen eine Anpassung an die Formulierungen, unter zusätzlicher Nennung der „öffentlichen Einrichtungen“, dar.

In Nummer 2 wird die Begriffsbestimmung des Straßenkörpers durch die Nennung der unselbständigen Grünstreifen ergänzt.

Die Ergänzung zu Nummer 3 als „§ 3 Ruhe/Nachtruhe/ Benutzung von Tongeräten“, erfolgt nach Prüfung durch die Gemeinde Wustermark auf Vorschlag der Politik zur Bekämpfung von Lärm und ist als zusätzliche Regelung aufzunehmen. Dadurch erhalten die Bürger einen genauen Überblick über die einzuhaltenden Ruhezeiten und verbotenen Tätigkeiten zur Vermeidung von Lärmbelästigungen.

Die Ergänzungen (Nummer 5) des § 4 OrdbVO SO stellen eine genauere Definition der bisherigen Regelung zum Schutz der Straßen und Anlagen dar, welche bisher das Parken in den Anlagen und unselbständige Grünstreifen von Straßen nicht mit einbezogen hat.

Die Ergänzungen (Nummer 7 und 8) im § 9 (alt §8) beinhalten nun auch die Begrifflichkeit der Sportplätze und ermöglichen die Nutzung ohne Altersbeschränkung. Somit erhalten auch Personen ab 18 Jahren die Möglichkeit, sich sportlich zu betätigen.

Durch die Ergänzung (Nummer 9) in § 10 (alt § 9) wird, durch die nachzuweisenden mitgeführten Hilfsmittel zur Beseitigung der Verunreinigungen, die durch Hunde verursacht werden, die Möglichkeit der Nichtbeachtung der Beseitigungspflicht reduziert. Die Ergänzung zu Nummer 10 umfasst die Erweiterung des Wortlautes „in *den* Anlagen“.

Die Ergänzung des § 18 Abs. 1 (alt § 17) enthält die aktualisierten Ordnungswidrigkeiten aufgrund der angeführten Ergänzungen der Nummern 1- 10. Die Nummerierungen der angeführten Punkte des § 18 Abs. 1 werden fortlaufend neu angepasst.

Die rot markierten Änderungen wurden aufgrund der Vorschläge aus den Ortsbeiräten und Ausschüssen noch zusätzlich ergänzt.

### **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Ahndung von Verstößen gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung können Einnahmen durch Verwarn- bzw. Bußgelder erzielt werden.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 - 2. Änderungssatzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Wustermark (OrdbVO SO)

Anlage 2 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Wustermark (Ordb VO SO) mit den Änderungen der 2. Änderungssatzung (Lesefassung)